

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Dr. Oliver Wonisch

BerichterstellerIn: _____

GZ: Präs-131571/2015/0007

Graz, am 19.11.2015

Betreff: Satzung für den gemeinnützigen Betrieb
gewerblicher Art „Kinderbildung und –betreuung“ der
Stadt Graz

Die Stadt Graz betreibt 44 Kindergärten, 16 Kinderkrippen und 22 Horte. Insgesamt werden in den Einrichtungen ca 4630 Kinder betreut.

Die für die Betreuung in Verrechnung gestellten Elternbeiträge sowie die Ersatzbeiträge des Landes Steiermark bei den 5-Jährigen (insgesamt jährlich ca EURO 9,5 Mio. netto) unterliegen derzeit einer Umsatzsteuer von 10%. Aufgrund der Steuerreform sollen ab 01.01.2016 die Einnahmen aus dem Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen anstatt wie bisher mit 10% Umsatzsteuer nunmehr mit 13% Umsatzsteuer zu versteuern sein.

Dies würde jährliche Mindereinnahmen von ca EURO 250.000,-- für die Stadt Graz bedeuten.

Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen unterliegen Kinderbetreuungseinrichtungen, welche von Gemeinden und Städten geführt werden, weiterhin dem 10%igen Steuersatz, sofern keine Steuerbefreiung zur Anwendung gelangt und es sich um Körperschaften handelt, die gemeinnützigen Zwecken iSd der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (BAO) dienen. Ob es sich um eine Körperschaft handelt, die gemeinnützigen Zwecken dient, ist demnach an den Vorgaben der BAO zu messen. Gemäß § 34 BAO sind Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Körperschaft, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann keine abgabenrechtliche Begünstigung aufgrund der Gemeinnützigkeit in Anspruch genommen werden und die gesamten Leistungen unterliegen der Umsatzsteuer in Höhe von 13%.

Um weiterhin den Umsatzsteuersatz von 10% anwenden zu können, soll die diesem Bericht beiliegende Satzung, aus der die Gemeinnützigkeit des Betriebes „Kinderbildung und –betreuung Stadt Graz“ hervorgeht, beschlossen werden.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr stellt daher gemäß § 66 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 77/2014, den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Kinderbildung und –betreuung“ der Stadt Graz beschließen.

Der Bearbeiter:
(elektronisch gefertigt)

Für die Abteilungsvorständin:
Ing. Mag. Evelyn Fasch
(elektronisch gefertigt)

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:
(elektronisch gefertigt)

Der Bürgermeister:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV,
Katastrophenschutz und Feuerwehr am

Der/die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am			Der/die Schriftführerin:	

Beilage:

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Kinderbildung und –betreuung“
der Stadt Graz.

	Signiert von	Wonisch Oliver
	Zertifikat	CN=Wonisch Oliver,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-16T11:53:53+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Kinderbildung und -betreuung“ der Stadt Graz

Der Gemeinderat der Stadt Graz hat in seiner Sitzung vom 19.11.2015 zwecks Führung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen als einheitlichen Betrieb gewerblicher Art nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- 1.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadt Graz werden als Betrieb gewerblicher Art unter der Bezeichnung „Kinderbildung und -betreuung“ zusammengefasst. Er steht unter einheitlicher Aufsicht, Leitung und Geschäftsführung und entfaltet eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit (§ 2 Körperschaftsteuergesetz 1988 – KStG 1988).
- 1.2. Der gemeinnützige Betrieb „Kinderbildung und -betreuung“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Sitz der Stadt Graz.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- 2.1. Der Betrieb, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) und umfasst die Aufgaben nach §§ 4 und 5 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (StKBBG).
- 2.2. Diese Aufgaben und Zwecke sind planmäßig, sparsam, wirtschaftlich, zweckmäßig und ausschließlich im Sinne der §§ 34 ff BAO zu erfüllen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

- 3.1. Der Zweck des gemeinnützigen Betriebes soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a. Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs 1 StKBBG, in denen Kinder längstens bis zur Beendigung der Schulpflicht tagsüber betreut werden (insbesondere Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Kinderkrippen etc);
 - b. Aus- und Fortbildungen des Personals sowie Informationsveranstaltungen;
 - c. Veranstaltungen für Kinder und Familien;
 - d. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten;
 - e. Herausgabe von Publikationen;
 - f. Öffentlichkeitsarbeit.

- 3.2. Der Zweck des gemeinnützigen Betriebes soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
- a. Förderungen und Subventionen;
 - b. Elternbeiträge und Ersatzbeiträge;
 - c. Mittel aus dem Budget der Gemeinde;
 - d. Verkaufserlöse (zB von Eintrittskarten und Druckwerken);
 - e. Vermögensverwaltung (insbesondere Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen und aus Nutzungsüberlassungen);
 - f. sonstige Einnahmen wie Spenden, Vermächtnisse und andere Zuwendungen.

§ 4 Organisation, Aufsicht, Geschäftsführung, -leitung

- 4.1. Für die Führung, die Vertretung nach außen und alle übrigen organisatorischen Aspekte des gemeinnützigen Betriebes samt seiner Einrichtungen ist das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 anzuwenden.
- 4.2. Das externe Rechnungswesen ist nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV) zu führen.

§ 5 Auflösung oder Wegfall des begünstigten Zweckes

- 5.1. Die Mittel des gemeinnützigen Betriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden.
- 5.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.3. Bei Auflösung des Betriebes oder einer seiner Einrichtungen sowie bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Deckung der Passiva verbleibende Vermögen nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Gefertigt aufgrund der Beschlusses des Gemeinderates vom 19.11.2015, GZ: Präs-131571/2015/0007:

Für die Stadt Graz:
Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)

Die/Der Gemeinderätin/Gemeinderat:

Die/Der Gemeinderätin/Gemeinderat: